

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter | Az. / ID-Nr. | Telefon | Datum |
|--------------------|-------------|---------------|------------|---------------------------|---------------|------------|
| | | | | 504.1 / 141576 | 0351 81920 | 06.05.2021 |

Tagesbrief 143/21 vom 06.05.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht**
- **Eheschließungen mit bis zu 20 Teilnehmern möglich**
- **Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022**
- **Bundesverfassungsgericht lehnt Eilanträge gegen die in der „Notbremse“ bundesrechtlich geregelte nächtliche Ausgangssperre ab**

1. Neue Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht

Im [Tagesbrief142/21](#) haben wir über die Verabschiedung und die Inhalte der neuen Corona-Schutz-Verordnung berichtet. Diese gilt ab dem 10. Mai 2021 und wurde nunmehr veröffentlicht. Die veröffentlichte Fassung ist als **Anlage 1** beigefügt nebst zugehörigen Anlagen (**Anlage 1.1 und 1.2**) und kann auf der [zentralen Homepage des Freistaates](#) heruntergeladen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Eheschließungen mit bis zu 20 Teilnehmern möglich

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Erlass vom heutigen Tag hat das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) klargestellt, dass bei standesamtlichen Eheschließungen bis auf Widerruf bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 eine zugelassene Teilnehmerzahl von bis zu 20 Personen gilt, wobei bei mehr als 10 Personen alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Test nachweisen müssen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zur Einhaltung der Hygieneregeln eine Reduzierung der Teilnehmerzahl im Wege des Hausrechts erforderlich sein kann.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022

Das Bundeskabinett hat am 5. Mai 2021 das "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" in Höhe von 2 Mrd. Euro in den Jahren 2021/2022 beschlossen, das wir als **Anlage 3** beifügen. Damit sollen in den bereits vorhandenen Strukturen Angebote geschaffen werden, um Kinder, Jugendliche und Familien im Rahmen der Corona-Pandemie zu unterstützen. Das Aktionsprogramm umfasst vier Bereiche:

- Abbau von Lernrückständen,
- Förderung der frühkindlichen Bildung,
- Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote sowie
- Aktion Zukunft – Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen.

Das Aktionsprogramm wird gemeinsam durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) umgesetzt.

Zum Abbau von Lernrückständen erhalten die Länder über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz 1 Mrd. Euro in den Jahren 2021/2022. Es soll eine Zusammenarbeit mit Stiftungen, Vereinen, Initiativen, Volkshochschulen und kommerziellen Nachhilfeanbietern stattfinden. Zudem wird der Einsatz pensionierter Lehrkräfte und Lehramtsstudierender angestrebt.

Im zweiten und dritten Bereich „Förderung der frühkindlichen Bildung sowie der Ferienfreizeiten“ und „Außerschulischen Angebote“ wird weitgehend auf bestehende Projekte zurückgegriffen, diese sollen aufgestockt werden.

Im vierten Bereich "Aktion Zukunft" stellt der Bund den Ländern zusätzliche Umsatzsteueranteile in Höhe von 220 Mio. Euro für die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Freiwilligendienst Leistenden sowie für zusätzliche Sozialarbeit an Schulen zur Verfügung.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Bundesverfassungsgericht lehnt Eilanträge gegen die in der „Notbremse“ bundesrechtlich geregelte nächtliche Ausgangssperre ab

Mit gestern veröffentlichtem Beschluss (Beschluss vom 05. Mai 2021 – 1 BvR 781/21, 1 BvR 889/21, 1 BvR 854/21, 1 BvR 820/21, 1 BvR 805/21 –) hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mehrere Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, mit denen erreicht werden sollte, dass die in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG geregelte nächtliche Ausgangsbeschränkung vorläufig außer Vollzug gesetzt wird. Die abschließende Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. In dem Verfahren Az. 1 BvR 805/21 ist die Verfassungsbeschwerde eines Beschwerdeführers, der vorgetragen hat, nach überstandener COVID-19 Erkrankung immunisiert zu sein, abgetrennt worden. Seine Beschwerde wird in einem eigenen Verfahren geführt.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die in § 28b Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen. So ist unter anderem nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. Die Regelung enthält allerdings verschiedene Ausnahmetatbestände.

Die Beschwerdeführenden machen im Wesentlichen geltend, dass durch die bußgeldbewehrte Regelung von Ausgangsbeschränkungen erhebliche Eingriffe in ihre Grundrechte erfolgten, die verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt seien. Sie begehren die vorläufige Außerkräftsetzung der gesetzlichen Vorschrift.

Das BVerfG hat den Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen eingeschätzt. Nach Auffassung des Senats ist die Änderung des Infektionsschutzgesetzes nicht offensichtlich in verfassungswidriger Weise zustande gekommen; ob eine Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat vorgelegen habe, sei im Eilverfahren nicht abschließend zu klären. Die Ausgangsbeschränkung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG sei auch nicht offensichtlich materiell verfassungswidrig. Es liege nicht eindeutig und unzweifelhaft auf der Hand, dass sie zur Bekämpfung der Pandemie unter Berücksichtigung des Einschät-

zungsspielraums des demokratischen Gesetzgebers offensichtlich nicht geeignet, nicht erforderlich oder unangemessen wäre.

Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens war demnach eine Folgenabwägung vorzunehmen. Hier kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass die Nachteile für die Betroffenen durch den Vollzug des Gesetzes, sollten sich die Regelungen später im Hauptsacheverfahren als verfassungswidrig erweisen, nicht gegenüber den Nachteilen für einen wirksamen Infektionsschutz bei Außervollzugsetzung der Regelungen überwiegen, wenn sich diese im Hauptsacheverfahren später als verfassungsgemäß erweisen. Dabei betont der Senat, dass der Gesetzgeber die Freiheitsbeeinträchtigungen über Ausnahmetatbestände abgemildert und zudem zeitlich relativ eng begrenzt habe.

Die Pressemitteilung und der volle Wortlaut der Entscheidung können auf der Homepage des BVerfG

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-033.html>

abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen